

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0112429

Entscheidungsdatum

24.09.1999

Geschäftszahl

2Ob362/97t; 9Ob312/00y; 4Ob190/09h; 8ObA66/09b; 8Ob81/10k; 3Ob23/14z

Norm

ABGB §1489 Satz1 IIA; ABGB §1489 Satz1 IIB

Rechtssatz

Aus Anlass der Regulierung des Erstschadens sind auch außergerichtliche Erledigungen des gesamten Schadensfalles möglich, die auch den künftigen Schaden und seine Verjährung umfassen und eine diesbezügliche Feststellungsklage unnötig machen können; ein deklaratives Anerkenntnis der Haftung (auch) für künftige Schäden unterbricht den Lauf der Verjährungsfrist für die Einbringung einer Feststellungsklage wegen vorhersehbarer Folgeschäden. Wird das Anerkenntnis vor Ablauf der (neuen) Verjährungszeit nicht erneuert, dann muss zur Hintanhaltung der Verjährung des Schadenersatzanspruches wegen vorhersehbarer Folgeschäden die Feststellungsklage eingebracht werden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1999-09-24 2 Ob 362/97t

TE OGH 2001-02-14 9 Ob 312/00y

nur: Aus Anlass der Regulierung des Erstschadens sind auch außergerichtliche Erledigungen des gesamten Schadensfalles möglich, die auch den künftigen Schaden und seine Verjährung umfassen und eine diesbezügliche Feststellungsklage unnötig machen können. (T1); Beisatz: Die im Namen des schädigenden Beklagten abgegebene Verjährungsverzichtserklärung seines Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten bezog sich jedenfalls auch auf die Folgeschäden. Der Verzicht bildet damit eine solche Erledigung, weil mit ihm die gleiche Rechtslage, allerdings nur die Verjährung betreffend, geschaffen wurde, wie mit einem der Feststellungsklage stattgebenden Urteil. (T2)

TE OGH 2009-12-16 4 Ob 190/09h

Vgl auch

TE OGH 2010-09-22 8 ObA 66/09b

Vgl auch

TE OGH 2011-04-26 8 Ob 81/10k

Vgl auch

TE OGH 2014-04-08 3 Ob 23/14z

Vgl